

Protokolleintrag vom 24.11.2010

2009/385

(2008/520 - Weisung 326 vom 19.11.2008)

Verordnung über das Taxiwesen, Taxiverordnung, Beschwerde gegen den Bezirksratsbeschluss vom 15. April 2010. Vernehmlassung an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich

Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich (VB.2010.00323) vom 26. August 2010 wurde beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht. Mit der Verfügung 2C_804/2010 vom 10. November 2010 setzt das Bundesgericht für die Beschwerdegegnerin (Stadt Zürich, vertreten durch den Gemeinderat) eine Frist bis zum 13. Dezember 2010, um dem Bundesgericht eine Vernehmlassung einzureichen.

Den Mitgliedern des Büros des Gemeinderats, dem Präsidium der SK PD/V sowie den Fraktionspräsidien sind folgende Unterlagen zugestellt worden:

- Verfügung des Bundesgerichts (2C_804/2010) vom 10. November 2010
- Beschwerdeschrift der Taxi Steimle AG, vertreten durch Lerf Anwälte, Toffen vom 18. Oktober 2010
- Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich (VB.2010.00323) vom 26. August 2010

Das Büro beantragt dem Gemeinderat:

Auf eine Vernehmlassung an das Bundesgericht durch den Gemeinderat wird verzichtet (Art. 51 Abs. 4 Gemeindeordnung). Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Vorsteher des Polizeidepartements wird eingeladen, die Vernehmlassung einzureichen, unter Mitteilung der Vernehmlassungsschrift an das Büro, die Fraktionspräsidien und die SK PD/V.

Zustimmung: Präsidentin Marina Garzotto (SVP), Referentin; 1. Vizepräsident Joe A. Manser (SP),
2. Vizepräsident Albert Leiser (FDP), Martin Abele (Grüne), Min Li Marti (SP), Alecs
Recher (AL), Urs Rechsteiner (CVP), Mark Richli (SP), Mauro Tuena (SVP), Gian von
Planta (GLP)

Ohne Stimmrecht: Christian Aeschbach (FDP), Dr. Arthur Bernet (SVP), Verena Röllin (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 118 gegen 0 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Auf eine Vernehmlassung an das Bundesgericht durch den Gemeinderat wird verzichtet (Art. 51 Abs. 4 Gemeindeordnung). Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Vorsteher des Polizeidepartements wird eingeladen, die Vernehmlassung einzureichen, unter Mitteilung der Vernehmlassungsschrift an das Büro, die Fraktionspräsidien und die SK PD/V.

Mitteilung an den Stadtrat